

**Satzung für  
Odia Samaj Munich  
(Gültig ab: 01.06.2023)**

**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- §1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Odia Samaj Munich“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- §1 Nr. 2 Der Verein hat den Sitz in München Der Verein wurde am 01.06.2023 errichtet.
- §1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- §1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (Januar bis Dezember).
- §1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Pflege der Verbundenheit mit der Heimat. Der Verein versteht sich als kulturelles Forum der Odia sprechenden indischen Gemeinde in München und Umgebung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eigene Projekte, kulturelle Events, Ausstellungen und Vorträge sowie indische Tanzvorführungen, Lehren der indischen Odia Sprache, Verbreiten indischer Musik, Tradition und Gebräuche sowie Durchführung von Festen, traditioneller indischer Sportarten usw.

- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremdsind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Spenden sind willkommen. Diese können nur für die o.g. gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- § 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- § 3 Nr. 2 Jede volljährige Person, die mit dieser Satzung einverstanden ist bzw. bereit ist diese zu befolgen, sowie die jährlichen Mitgliedschaftsbeiträge bezahlt, ist zu einer Einzelmitgliedschaft berechtigt.
- §3 Nr.3 Für die Ehepaare mit minderjährigen Kindern gilt Familienmitgliedschaft. Zu den Aufnahmebedingungen vgl. § 3 Nr.1.
- § 3 Nr. 4 Mitglieder dürfen nicht aufgrund ihrer Herkunft, Geschlecht, Alter, Glauben, Familienstand, Sexualität, Kaste, Konfession oder Behinderung diskriminiert werden.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Der Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds.
  - b) durch freiwilligen Austritt.
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

**§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Hohe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

**§ 6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

**§ 7 Der Vorstand**

- § 7 Nr. 1 Der Vorstand i.S.tl. §26 BGB besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
  - b) dem 2. Vorsitzenden (Sekretär)
  - c) dem Kassenwart
- § 7 Nr. 2 gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jedes Vorstandsmitglied als Einzelvertretungsberechtigten vertreten.
- § 7 Nr. 3 Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- § 7 Nr. 4 Personen, die in einem Interessenkonflikt mit dem Verein stehen, können nicht dem Vorstand angehören. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die persönlichen Interessen einer amts tragenden Person von den Interessen des Vereins abweichen. Der äußere Eindruck eines Interessenkonflikts (scheinbarer Interessenkonflikt) und die Möglichkeit eines Interessenkonflikts (potenzieller Interessenkonflikt) gelten ebenfalls als Interessenkonflikt. Persönliche Interessen umfassen die privaten und beruflichen Interessen einer Person sowie die privaten und beruflichen Interessen von mit ihrer verbundenen Dritten. Verbundene Dritte sind Personen, zu denen eine Person in einer engen privaten oder beruflichen Beziehung steht (wie Familienmitglieder, Lebenspartner\*innen, enge Freund\*innen, Angestellte, Arbeitgebende oder Geschäftspartner\*innen sowie Firmen oder Organisationen, auf die sie oder eine verbundene Person Einfluss haben). Amtstragende Personen sind Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums und die Kassenprüfer\*innen. Das Präsidium und die Mitgliederversammlung können weitere Personen nach dieser Ordnung verpflichten.

#### § 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von Zwei Jahren vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

#### § 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung mit der zu beschließenden Regelung erklären.

#### § 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - eine Stimme, jede Familie hat maximal zwei Stimmen und Mitgliederstimmen können nicht übertragen werden. Jede Wahl oder Abstimmung wird offen durchgeführt. Bei einer gleichen Stimmenzahl hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlassung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

#### § 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

#### § 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung ihren Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung benötigt eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, um Beschlüsse zu fassen, bestehende Regeln zu ändern und den Verein aufzulösen; Enthaltungen werden daher nicht berücksichtigt. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

#### § 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei- Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

#### § 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. § 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.

Die am 01.06.2023 errichtete Satzung wurde in der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung vom 25.09.2023 geändert.

Namen und Unterschriften die Gründungsmitgliedern:

1. Sanjeeb Kumar Dash



2. Sunil Padhi

Sunil Padhi

3. Saismita Das

Saismita Das

4. Satya Prakash Sahoo

Satya Prakash Sahoo

5. Mahusudhan Patra

Mahusudhan Patra

6. Jyotirmayee Dash

Jyotirmayee Dash

7. Soumya Ranjan Dash

Soumya Ranjan Dash